



GEORGE, LENTZSCH & PARTNER

Steuerberater und Rechtsanwalt

Achtung!!!

Neue Informationspflichten für Unternehmer ab 01. Februar 2017!

Das Gesetz über die alternative Streitbeilegung in Verbrauchersachen (VSBG) trat am 01.04.2016 in Kraft, die Vorschriften der §§ 36, 37 VSBG gelten jedoch erst ab dem 1.2.2017. Unternehmer treffen ab diesem Zeitpunkt weitere Informationspflichten.

Kommen Sie dieser Informationspflicht nicht nach, drohen Ihnen ab diesem Zeitpunkt **Abmahnungen** von Mitbewerbern und Verbraucherverbänden, was zu **Strafen von bis zu 5.000,00 Euro** führen kann.

Informationspflicht für Unternehmer mit Website oder AGB

Alle Unternehmer, die eine Website oder Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) verwenden und mehr als 10 Mitarbeiter beschäftigen, trifft ab dem 01. Februar 2017 eine allgemeine Informationspflicht gem. § 36 VSBG.

Konkret bedeutet das für Sie, dass Sie den Verbraucher **leicht zugänglich, klar und verständlich** darüber in Kenntnis setzen müssen, ob sie bereit oder auch verpflichtet sind an einem Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen und wenn ja, welche Streitbeilegungsstelle für das Verfahren zuständig ist. Dabei müssen Anschrift und Website der Verbraucherschlichtungsstelle sowie eine Erklärung des Unternehmers an einem Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen, enthalten sein.

Die außergerichtliche Streitbeilegung ist grundsätzlich freiwillig, **lediglich der Hinweis über die (Nicht-)Teilnahme ist verpflichtend vorgeschrieben.**

Eine Verpflichtung zur Teilnahme an Schlichtungsverfahren kann sich allenfalls aus vertraglichen Vereinbarungen, satzungsrechtlich aus Verbandszugehörigkeit oder aus dem Gesetz ergeben.

Diese Informationen müssen auf der Website des Unternehmers bekannt gemacht bzw. zusammen mit den AGB gegeben werden.

Eine Ausnahme sieht das Gesetz nur für die Unternehmen vor, die am 31.12. des vorangegangenen Jahres 10 oder weniger Personen beschäftigt haben.

Die Hinweise müssen **leicht zugänglich, klar und verständlich** auf der Website und/ oder den AGB erscheinen.

Sofern Sie in der EU niedergelassen sind und Leistungen gegenüber Verbrauchern anbieten und am 31.12. des Vorjahres mehr als 10 Mitarbeiter beschäftigen, sind sie zur Angabe der Informationen verpflichtet. Die Berechnung der Mitarbeiter erfolgt pro Kopf und ist nicht abhängig von der Arbeitszeit.

Informationspflicht für alle Unternehmer

Unabhängig von der Anzahl der Mitarbeiter sowie vom Vorhandensein einer Website oder der Verwendung von AGB sieht § 37 VSBG vor, dass der Unternehmer den Verbraucher auf die für ihn zuständige Verbraucherschlichtungsstelle unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen hat, wenn eine Streitigkeit zwischen diesen beiden Parteien nicht beigelegt werden konnte.

Auch hier müssen Sie angeben, ob Sie bereit (oder ausnahmsweise verpflichtet) sind, an dem Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen.

Hat sich der Unternehmer zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren bereit erklärt, so hat er dem Verbraucher mitzuteilen, vor welchen Stellen er sich verpflichtet hat.

Die Information gegenüber dem Verbraucher muss **schriftlich** erfolgen.

Sofern Sie in der EU niedergelassen sind und Leistungen gegenüber Verbrauchern anbieten und es zwischen Ihnen und einem Verbraucher zu Streitigkeiten gekommen ist, welche nicht zwischen den Parteien beigelegt werden kann, sind sie zur Angabe der Informationen verpflichtet.